



Einbürgerung ehemaliger Deutscher aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder der Schweiz gemäß § 13 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG)

(Stand: Februar 2010)

1. Unter welchen Voraussetzungen kann ich eingebürgert werden?

Personen, die durch den Erwerb der Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder der Schweiz die deutsche Staatsangehörigkeit verloren und ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Europäischen Union oder der Schweiz haben, können in der Regel nach § 13 Staatsangehörigkeitsgesetz wieder eingebürgert werden. Das gilt auch für minderjährige Kinder, die mit eingebürgert werden sollen.

Es müssen mindestens folgende Gesichtspunkte erfüllt sein:

Unterhaltsfähigkeit:

Es ist erforderlich, dass Sie auch nach einer Übersiedlung nach Deutschland in der Lage sind, Ihren Lebensunterhalt ohne staatliche Hilfe (Sozialhilfe) zu bestreiten. Dies beinhaltet auch eine ausreichende Absicherung gegen Krankheit, Pflegebedürftigkeit, Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit und für das Alter. Wenn Sie verheiratet sind, wird das Familieneinkommen oder Familienvermögen berücksichtigt.

Ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache:

Diese liegen vor, wenn Sie die Anforderungen der Sprachprüfung zum Zertifikat Deutsch (B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen) in mündlicher und schriftlicher Form erfüllen. Wenn Sie nicht muttersprachlich deutsch sprechen, müssen Sie eine Sprachprüfung ablegen.

Bindungen an Deutschland:

Berücksichtigungsfähige Bindungen bestehen nur, wenn Sie in mehrfacher Hinsicht nähere Beziehungen zu Deutschland besitzen.

Beispiele für solche Beziehungen sind: bestehende oder frühere Ehe oder Lebensgemeinschaft mit einem Deutschen, längere Aufenthalte in Deutschland, Eigentum an Immobilien oder Wohnung zur eigenen Nutzung in Deutschland, Ansprüche aus Rentenleistungen oder Versicherungsleistungen bei deutschen Versicherungsträgern,

deutsche Volkszugehörigkeit, Besuch deutscher Schulen oder anderer Ausbildungsstätten, Zugehörigkeit zu deutschen Vereinigungen, Tätigkeit im deutschen öffentlichen Dienst oder in deutschen Unternehmen, besondere Verdienste für Deutschland.

Sie sollten daher Ihren Antrag ausführlich begründen.

Erfüllen der staatsbürgerlichen Voraussetzungen:

Einbürgerungsbewerber, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, müssen ein Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und eine Loyalitätserklärung abgeben.

2. Was muss ich tun, wenn ich einen Einbürgerungsantrag stellen möchte?

Bitte reichen Sie Ihren Einbürgerungsantrag bei der deutschen Auslandsvertretung ein, die für Ihren Wohnort zuständig ist. Dort erhalten Sie auch das Antragsformular, Sie können es aber auch von der Internetseite des Bundesverwaltungsamtes (www.bundesverwaltungsamt.de) herunterladen (Stichwort: Deutsche Staatsangehörigkeit; Einbürgerung).

Bei der Auslandsvertretung werden Ihre Angaben und Unterlagen überprüft und anschließend mit einer Stellungnahme an das Bundesverwaltungsamt geschickt.

Sie benötigen folgende Unterlagen:

- Original des Formantrags - vollständig ausgefüllt und unterschrieben
- beglaubigte Kopie Ihrer Geburtsurkunde
- falls Sie verheiratet sind: beglaubigte Kopie Ihrer Heiratsurkunde
- gegebenenfalls ein Nachweis darüber, welchen Namen Sie nach einer Scheidung führen
- beglaubigte Kopien der Zeugnisse über Ihren schulischen (universitären) und beruflichen Werdegang
- ein von Ihnen handschriftlich und in deutscher Sprache verfasster Lebenslauf
- ein aktuelles Führungszeugnis aus Ihrem Aufenthaltsstaat (Original)
- beglaubigte Kopien der wesentlichen Seiten Ihres Reisepasses
- beglaubigte Kopie der Einbürgerungsurkunde
- beglaubigten Nachweis zum früheren Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit (z.B. deutscher Pass)
- Nachweise zu Ihren Bindungen an Deutschland
- Nachweise zu Ihren Einkommensverhältnissen beziehungsweise Vermögensverhältnissen (Nachweis der Unterhaltsfähigkeit)

Wenn die Unterlagen nicht in deutscher Sprache verfasst sind, benötigen Sie außerdem eine beglaubigte Übersetzung ins Deutsche.

3. Gebührenhinweis:

Das Verfahren ist gebührenpflichtig! Die Gebühr für eine Einbürgerung beträgt grundsätzlich 255,00 Euro je volljährige Person. Für ein miteingebürgertes Kind beträgt sie je 51,00 Euro. Die Gebühr für eine ablehnende Entscheidung beträgt grundsätzlich 191,00 Euro bzw. für ein Kind 38,00 Euro.

4. Kontaktdaten

Postanschrift

Bundesverwaltungsamt
50728 Köln
Deutschland

Besucheranschrift

Eupener Straße 125
50933 Köln-Braunsfeld

Mailadresse

staatsangehoerigkeit@bva.bund.de

Telefonnummern

+49 (0)228 99-358-4485 oder +49 (0)221-758-4485 (Allgemeiner Auskunftsdienst)
zu unseren Servicezeiten Montag – Freitag 8:00 Uhr – 16:30 Uhr

Faxnummern

+49 (0)228 99 358-2846 oder +49 (0)221 758-2846